

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "pro Goslar e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Goslar, Gerichtsstand in Angelegenheiten des Vereins ist Goslar.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt den Vereinszweck, die Entwicklung der Wirtschaftsregion Goslar in all ihren wirtschaftlichen Verflechtungen zu fördern. Er soll dazu beitragen, dass die Akteure in der Wirtschaftsregion Goslar in den Bereichen Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen, Tourismus effektiver zusammenarbeiten können. Hierzu gehört auch die Unterstützung der Standortfaktoren Arbeiten und Wohnen, Kultur, Bildung, Sport und Freizeit.

(2) Der Verein ist an der "Goslar Marketing Gesellschaft" beteiligt und wird insbesondere diese finanziell aus den Mitgliedsbeiträgen unterstützen. Diese wirkt ihrerseits auf Verbesserungen der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Wirtschaftsregion Goslar hin. Weiterhin kann der Verein sich auch an anderen Institutionen und Gesellschaften beteiligen und diese finanziell unterstützen, die ebenfalls die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Wirtschaftsregion Goslar anstreben.

(3) Zur Verwirklichung seines Gesellschaftszwecks soll der Verein Personen, Unternehmen, Organisationen, Behörden und Einrichtungen, die eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit in der Wirtschaftsregion Goslar ausüben oder deren Aufgaben, Zielsetzungen oder Interessen dem Zweck des Vereins entsprechen, als Mitglieder gewinnen oder auf sonstige geeignete Weise mit ihnen zusammenarbeiten, um die Koordination der dem Vereinszweck entsprechenden Tätigkeiten zu organisieren.

Der Verein soll selbst oder durch Dritte auf geeignete Weise Anstöße und Anregungen für die Entwicklung der Wirtschaftsregion Goslars geben.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder mit Hilfe Dritter durch

- a) Aufbau und Pflege regelmäßiger und dauerhaft angelegter Kommunikation und Kooperation zwischen allen, deren Arbeit der Erreichung des Vereinszwecks dient;
- b) das Betreiben, Anregen oder Unterstützen des Darstellungsbildes der Wirtschaftsregion Goslar nach innen und außen durch Beteiligung an Veröffentlichungen oder deren Unterstützung;
- c) die Erarbeitung von Konzepten für Veranstaltungen, Publikationen, Ausstellungen, Wettbewerbe und dergleichen, die die - insbesondere wirtschaftliche - Anziehungskraft der Wirtschaftsregion Goslar steigern;
- d) die nachbereitende Erfolgskontrolle für solche Veranstaltungen, Publikationen, Ausstellungen, Wettbewerbe und dergleichen;
- e) die Erarbeitung oder Beschaffung von Image- oder Standortanalysen, Bausteinen zu Marketing-Konzepten und ähnlichen Analysen und Gutachten und deren Verwertung zur Förderung der Wirtschaftsregion Goslar;
- f) die Verbesserungen des Informationsstandes unter den Akteuren der Wirtschaftsregion Goslar über ihre jeweiligen Aktivitäten;
- g) die Förderung des Tourismus und des kulturellen Lebens der Wirtschaftsregion Goslar;

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

## **§ 3**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können sein:

- volljährige natürliche Personen;
- Personengesellschaften, Vereine, Körperschaften, Institutionen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Mitglied kann werden, wer sich zur Einhaltung der Satzung und zur Förderung des Vereinszwecks verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge.

Die Mitgliedschaft endet

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 6 Monaten;
- durch Tod, Eröffnung/Ablehnung des Insolvenzverfahrens, Liquidation oder Auflösung;
- durch Ausschluss. Ihn kann der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes in geheimer Abstimmung beschließen, wenn das Mitglied sich vereinschädigend verhält oder mit Beiträgen mindestens in der Höhe seines Jahresbeitrages mehr als 3 Monate ab Fälligkeit in Rückstand geraten ist. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich Einspruch erheben.

Über den Einspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung; bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 5 Ehrenmitglieder und Förderer**

Natürliche Personen, die sich um den Verein in ganz besonderem Maße verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied bzw. zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Wer Mitglied werden könnte, kann sich dem Verein auch als Förderer anschließen; Förderer zahlen jährlich einen Förderbeitrag z.B. in Form von Werbekostenzuschüssen, die mindestens dem Mindestbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes gemäß Beitragsordnung entspricht.

Für Fördermitglieder gelten die Satzungsbestimmungen entsprechend des §4.

## **§ 6 Beiträge**

Der Verein hat eine Beitragsordnung. Sie beinhaltet einen Mindestbeitrag und kann die Beiträge nach definierten Kriterien staffeln. Der Vorstand kann in Einzelfällen von der Beitragsordnung abweichen.

Der Beitrag bzw. Förderbeitrag ist mit Zugang der Beitragsrechnung fällig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden in keinem Fall Beiträge zurückerstattet.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einmal im Jahr mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.

Die Mitgliederversammlung kann in Form einer Präsenzveranstaltung, einer virtuellen Zusammenkunft oder einer Kombination aus Präsenzveranstaltung und virtueller Zusammenkunft (teilvirtuell) stattfinden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden binnen vier Wochen fristgerecht einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10 v. H. der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.

(3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden in Textform und begründet eingereicht sein. Der Vorsitzende leitet die Anträge unverzüglich den Mitgliedern zu.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts können Mitglieder ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen; ein Mitglied darf höchstens das Stimmrecht für drei weitere Mitglieder ausüben. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und dem Vorsitzenden bis zum Beginn der Versammlung vorzulegen.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift mit einer Anwesenheitsliste angefertigt, die vom Vorsitzenden des Vorstands und einem weiteren Mitglied des Vorstands unterzeichnet wird. Die Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung in der Geschäftsstelle des Vereins oder einem anderen den Mitgliedern bekannt gegebenen Ort auszulegen. Auf Verlangen ist einem Mitglied ein Abdruck der Niederschrift auszuhändigen.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Wahl der Mitglieder des Vorstands;
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands und des Berichts der Rechnungsprüfer;
- die Entlastung des Vorstands;
- den Erlass der Beitragsordnung;
- die Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;
- Einsprüche gemäß §4;
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören;
- Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

## **§ 10**

### **Rechnungsprüfer**

Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, die Kasse des Vereins jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen und auf der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

## § 11

### Abstimmung und Wahlen

Stimmberechtigt sind Mitglieder im Sinne des §4.

Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss/Vorschlag/ Antrag als abgelehnt. Beschlossen und gewählt wird offen. Eine geheime Wahl kann durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## § 12

### Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden und
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden,

der erweiterte Vorstand aus zusätzlich

- dem nebenamtlichen Geschäftsführer - im Falle seiner Bestellung gemäß Absatz 10 -
- und bis zu 6 weiteren Mitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende, vertreten.

Gewählt werden können zum Vorstand nur natürliche Personen.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder endet nach der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung, die auf die Wahl folgt.

Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist nach Ablauf seiner Amtsdauer zulässig.

Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegen die Aufgaben des Vereins, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand

- den Haushaltsplan einschließlich einer Finanzplanung aufzustellen;
- die Bücher zu führen, den Jahresabschluss und einen Tätigkeitsnachweis anzufertigen;
- die Mitgliederversammlung vorzubereiten;
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen;
- über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er wird vom Vorsitzenden regelmäßig, sonst auf Verlangen von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder möglichst mit einer Frist von einer Woche in Textform einberufen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Der Vorstand ist immer beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Vorstandssitzung kann in Form einer Präsenzveranstaltung, einer virtuellen Zusammenkunft oder einer Kombination aus Präsenzveranstaltung und virtueller Zusammenkunft (teilvirtuell) stattfinden.

Der Vorstand fertigt Niederschriften über seine Beschlüsse an.

Der geschäftsführende Vorstand kann einen haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführer bestellen und ihm Alleinvertretungsvollmacht erteilen. Der Vorstand kann weitere Mitarbeiter zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte auf Vorschlag des Geschäftsführers einstellen und entlassen, soweit er den Geschäftsführer nicht selbst zu solchen Einstellungen und Entlassungen ermächtigt.

### **§ 13**

#### **Satzungsänderung**

Änderungen der Satzung des Vereins können von einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Änderung muss Gegenstand der mit der Einladung versandten Tagesordnung der Mitgliederversammlung sein.

### **§ 14**

#### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden, in der mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig und kann die Auflösung mit der in Satz 1 bestimmten Mehrheit beschließen. In der Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

### **§ 15**

#### **Übergang des Vereinsvermögens**

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Goslar zur Verwendung im Sinne des Vereinszwecks in der Wirtschaftsregion Goslar.

### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ersten des auf ihre Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung folgenden Monats in Kraft. Der Tag des Inkrafttretens wird in ortsüblicher Weise bekannt gemacht und in allen hinfert ausgegebenen Exemplaren dieser Satzung vermerkt.

---

Die vorstehende Fassung ist zuletzt auf der Mitgliederversammlung vom 20.09.2021 geändert worden.